

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates Über die Schulpersonalräte an alle Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den LHPR erreichen immer wieder Anfragen zum Thema Arbeitszeit. Aus diesem Grund möchte der LHPR einige dieser Fragen für alle Beschäftigten beantworten:

Welche Grenzen gibt es für die wöchentliche und die Schuljahresstundenzahl?

Neben der Unterrichtsverpflichtung (Regelstundenzahl der Schulform abzüglich zu gewährenden Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) können Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen maximal vier Stunden je Woche, an berufsbildenden Schulen maximal sechs Stunden pro Woche Mehr- oder Minderzeiten „anhäufen“. Eine längerfristige Überschreitung ab zwei Mehrzeiten an allgemeinbildenden Schulen sowie ab vier Mehrzeiten an Berufsbildenden Schulen ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft möglich.

Am Schuljahresende dürfen die Mehrzeiten 80 Stunden und die Minderzeiten 40 Stunden nicht überschreiten. Die zulässigen Mehrzeiten sind nicht zur Erhöhung der Unterrichtsversorgung gedacht, sondern nur zum Ausgleich außerplanmäßiger Vorkommnisse wie Vertretungsunterricht. Eine planmäßige Einbeziehung von Mehr- oder Minderzeiten erfordert einen besonderen Sachgrund, z.B. Ausgleich von Mehr- und Minderzeiten aus dem vorherigen Schuljahr.

Gibt es besondere Regelungen für Teilzeitbeschäftigte?

Nach Punkt 2.1 des „Flexi-Erlasses“ dürfen bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften maximal drei Mehr- oder Minderzeiten pro Woche bei einer vereinbarten Teilzeit von 51% bis 75% entstehen sowie maximal zwei Mehr- oder Minderzeiten pro Woche bei einer vereinbarten Teilzeit bis zu 50%.

Des Weiteren wird im Erlass festgelegt, dass die Erteilung von einer Unterrichtsstunde am Tag sowie der Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages (Springerstunden) möglichst vermieden werden sollen. Wenn dies nicht möglich ist, sollte ein solcher Einsatz nur im Einvernehmen mit oder auf Wunsch der Lehrkraft umgesetzt werden.

Bei einer um mindestens fünf Unterrichtswochenstunden reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit ist in der Regel in der Woche ein unterrichtsfreier Tag zu ermöglichen. Die Umschreibung „ist in der Regel“ wird oftmals nur als ein Vorschlag gesehen. Tatsächlich haben Dienstherren bzw. Arbeitgeber hier nur einen sehr geringen Spielraum. „In der Regel“ bedeutet in der Rechtssprache so viel wie „muss“. Nur in sogenannten „atypischen“ Fällen darf von der Regel abgewichen werden, z.B. bei

einer fünftägigen Klassenfahrt. Hier kann die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft ihren Mehraufwand (Differenz zur Vollbeschäftigung) geltend machen.

Und was ist der ÖTV-Tag?

Den Begriff gibt es schon lange nicht mehr, den Tag aber immer noch. Er wird in der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte als „zuzüglicher dienstfreier Tag“ zum Urlaub genannt, ist also kein Urlaubstag. Ursprünglich war dieser Tag für z.B. termingebundene Behördengänge gedacht. Nach Auffassung des Bildungsministeriums ist dieser Tag auch in den Ferien zu nehmen, eine rechtliche Bestätigung dieser Auffassung gibt es jedoch noch nicht.

Ich hatte 25-jähriges / 40-jähriges Dienstjubiläum. Bekomme ich einen dienstfreien Tag während der Unterrichtszeit?

Eindeutig ja. Sowohl der §29, (1), d) des TV-L als auch §20 (2) der Urlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte sehen das vor. Der Tag muss zeitnah nach Bekanntwerden des Jubiläums bei der Schulleitung beantragt werden. In Absprache mit dem Bildungsministerium ist der Tag sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamtinnen und Beamte innerhalb der Schulzeit zu gewähren. Wer sich nicht sicher ist, wann der Jubiläumsfall eintritt, sollte sich im Landesschulamt danach erkundigen.

Ich habe einen Corona-Impftermin während der Arbeitszeit. Werde ich dafür freigestellt?

Ja, gemäß §5 Corona-ArbSchV werden Beschäftigte unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Als Richtwert für eine angemessene Zeit gelten 90 Minuten.

(Kerstin Hinz, Fachgruppe Gymnasium / Malte Gerken, Fachgruppe Berufsbildende Schulen)

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz
Vorsitzende

Sie erreichen uns:

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für
Bildung
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3620
mb-lhpr.hinz@sachsen-anhalt.de

Hauptschwerbehindertenvertretung für das
Landespersonal an öffentlichen Schulen
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3630
Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de